



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 146279</b>	0351 81920	16.11.2021

## Tagesbrief 183/21 vom 16.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Allgemeinverfügung Absonderung**
- **Neuer Bußgeldkatalog**
- **Bund beteiligt sich wieder an Impfzentren**

### 1. Neue Allgemeinverfügung Absonderung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat mit einem Erlass an die Landkreise und Kreisfreien Städte Änderungen in der Kontaktpersonennachverfolgung sowie den Quarantäneanordnungen vorgegeben. Bis zum 21. November 2021 müssen die Landkreise und Kreisfreien Städte die als **Anlage 1** beigefügte Musterallgemeinverfügung in ihre eigenen Allgemeinverfügungen überführen und in Kraft setzen.

Aufgrund des exponentiellen Anstieges der Neuinfektionen soll eine noch stärkere Fokussierung auf vulnerable Gruppen erfolgen. Tendenziell geht die Verantwortung zur Information der Kontaktpersonen und damit Unterbrechung der Infektionsketten auf den Indexfall über.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)  
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Die Gesundheitsämter informieren über diese bereits in der Allgemeinverfügung getroffene Regelung in einem Bescheid oder einer E-Mail an den Indexfall. Dieses Dokument dient auch als Nachweis der Absonderung für Hausstandsangehörige gegenüber Dritten.

Folgende Änderungen bringt die neue Muster-Allgemeinverfügung:

- Es wurde stärker herausgestellt, dass Indexfälle ihre Hausstandsangehörigen und weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis informieren müssen.
- Die Indexfälle haben ihre Hausstandsangehörigen darauf hinzuweisen, dass diese verpflichtet sind, sich abzusondern.
- Zu informieren sind nicht im Hausstand lebende Kontaktpersonen über den Nachweis der Infektion und die Empfehlung zur Testung am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt.
- Optional können Gesundheitsämter verlangen, dass ihnen die Namen, ggf. der Nachweis der Befreiung von der Absonderung und das negative Testergebnis im Fall der „Freitestung“ genannt werden. Eine Mustervorlage wurde dafür nicht erstellt, da die Rückmeldungen der Gesundheitsämter hierzu zu unterschiedlich waren.
- Eine „Freitestung“ zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung für enge Kontaktpersonen ist frühestens am siebten Tag der Absonderung möglich. Dies gilt unabhängig von der Testart und auch für Schülerinnen und Schüler.
- Vollständig geimpfte und asymptomatische Indexfälle können ihre Absonderung frühestens mit einem am 5. Tag vorgenommenen PCR-Test oder einem am 7. Tag vorgenommenen Antigenschnelltest beenden. Für den PCR-Test besteht aktuell kein Anspruch über die TestV.
- Die „Pendelquarantäne“ für positiv getestete Beschäftigte (unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus) zur medizinischen bzw. pflegerischen Versorgung von COVID-19-erkrankten Personen wurde aufgenommen. Die Einrichtung ist zur Benachrichtigung gegenüber dem Gesundheitsamt verpflichtet. Die Genehmigung seitens des Amtes ist nicht notwendig.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 2. Neuer Bußgeldkatalog

Zu der seit 8. November 2021 geltenden Fassung der Corona-Schutz-Verordnung ist der als **Anlage 2** beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog als Rahmen für die Landkreise und Kreisfreien Städte veröffentlicht.

Dieser kann auch auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### 3. Bund beteiligt sich wieder an Impfzentren

Am heutigen Tag ist die als **Anlage 3** beigefügte geänderte Coronavirus Impfverordnung des Bundes in Kraft getreten.

Demnach sollen die niedergelassenen Ärzte statt der bisherigen 20 Euro 28 Euro pro Impfung als Vergütung erhalten. An Wochenenden ist ein Zuschlag vorgesehen. Dann steigt die Honorierung auf 36 Euro.

Für die geplante Beschleunigung der Coronaimpfungen in Deutschland ist mit der Verordnung nun ebenfalls die Finanzierung geregelt. Der Bund übernimmt die Hälfte der Kosten der Impfzentren der Länder nun wieder bis mindestens Ende April 2022.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**